



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0143/2025					Datum: 10.03.2025				
Dezernat 4									
Verfasser:		66-Tiefbauamt				Az.: 66.10.20			
Betreff:									
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der August-Horch-Straße 2. BA, Koblenz-Kesselheim									
Gremienweg:									
08.05.2025	Stadtrat		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
TOP		öffentlich							
29.04.2025	Haupt- und Finanzausschuss		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
TOP		öffentlich							
25.03.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität		☐	einstimmig	☐	mehrheitl.	☐	ohne BE	
			☐	abgelehnt	☐	Kenntnis	☐	abgesetzt	
			☐	verwiesen	☐	vertagt	☐	geändert	
			☐	Enthaltungen		☐	Gegenstimmen		
TOP		öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der August-Horch-Straße, Koblenz-Kesselheim, nach natürlicher Betrachtungsweise verlaufend zwischen den Kreisverkehrsanlagen Carl-Spaeter-Straße und Zur Bergpflege, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der Fassung vom 12.12.2006 (GVBl. 401) - KAG a. F. - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Ausbau der August-Horch-Straße 2. BA, Koblenz-Kesselheim, erfolgte auf Grundlage der vom Stadtrat am 28.03.2019 beschlossenen Ausbauplanung, entsprechend den Lageplänen Nrn. 01.112/17.12.2018/02.01 bis 02.03. Aufgrund des schlechten Gesamtzustandes der Verkehrsanlage, erfolgte eine Neuordnung des kompletten Straßenraumes. Beidseitig wurden gemeinsame Geh-/Radwege mit einer Breite von 3,25 m angelegt. Diese Breite setzt sich zusammen aus einem 2,50 m breiten gemeinsamen Geh-/Radweg und einem 0,75 m breiten Sicherheitsraum zu dem danebenliegendem LKW Parkstreifen. Um auf der Seite zur Betriebsbahn die Gehwegbreite von 3,25 m anbieten zu können, war ein Flächeneingriff in den bestehenden Grünstreifen von ca. 0,75 m erforderlich. Die Fahrbahnbreite ist mit 7,50 m auf das hohe Schwerverkehrsaufkommen ausgelegt. Auf Seiten der Firmenzufahrten wurde ein Pkw- bzw. LKW-Parkstreifen angelegt. Die Begrünung wurde hergestellt, die vorhandene Beleuchtung wurde, soweit erforderlich, erneuert.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die unmittelbaren Anlieger des vorgenannten Bereiches verteilt.

Die August-Horch-Straße ist in dem in Rede stehenden Bereich als Landesstraße (L 126) klassifiziert.

Bei klassifizierten Straßen sind nach der Rechtsprechung die beitragsfähigen Kosten auf Gehweg und Fahrbahn aufzuteilen, wobei nur der Anteil, der auf den Gehweg entfällt, als beitragsfähiger Aufwand zu berücksichtigen ist.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind § 10 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) zur aktuellen Fassung vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) - KAG - und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a. F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der August-Horch-Straße im fraglichen Bereich um eine klassifizierte Straße handelt und die beitragsfähigen Kosten, die auf die Fahrbahn entfallen, nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- bzw. Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen. Die beitragsfähigen Aufwendungen sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Beim fußläufigen Verkehr innerhalb der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage ist davon auszugehen, dass diese im besonderen Maße dem Erreichen der angrenzenden großflächigen gewerblich und industriell genutzten Anliegergrundstücke dient. Auch ist der durch den öffentlichen Personennahverkehr verursachte fußläufige Verkehr - 2 Haltestellen werden innerhalb der beitragsrechtlichen Verkehrsanlage angefahren - als Anliegerverkehr zu berücksichtigen.

Beim fußläufigen Durchgangsverkehr ist in nördlicher Richtung die Verbindungsfunktion zum Stadtteil Kesselheim und in süd-östlicher Richtung zum Industriegebiet Rheinhafen sowie zu weiter entfernten Zielen (u.a. Kinopolis und Handwerkskammer Koblenz) und zurück zu berücksichtigen.

In der Gesamtbetrachtung ist bei der hier in Rede stehenden Verkehrsanlage von einem erhöhten

Durchgangs-, aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Anlage/n:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen sind bei Projekt P 661037 veranschlagt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

keine

Historie:

28.03.2019	Beschluss des Stadtrates über die Ausbauplanung entsprechend den Lageplänen 1-3(PlanNr. 01.112/17.12.2018/02.01bis 02.03)
08.07.2021	Unterrichtung Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität über Anpassungen im Bereich August-Horch-Straße 24-26